

(2) Ausgaben zu Lasten des Direktorfonds dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Beträge gemacht werden, die Verwendung von Mitteln zu Lasten von in Zukunft zu erwartenden Zuführungen ist unzulässig.

§ 9

Verwendung der Mittel des Direktorfonds

(1) Ziel der Verwendung der Mittel des Direktorfonds ist, die Erhöhung der materiellen Interessiertheit der Werk tätigen an der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne zu erreichen.

(2) Die Mittel des Direktorfonds sind deshalb zu verwenden:

a) zur Prämiiierung von besonderen Leistungen, die wesentlich zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne beitragen, durch:

individuelle Prämiiierungen der Betriebsangehörigen,

Vergütung und Prämiiierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen,

Kauf von Urlaubsschecks,

b) zur kulturellen und sozialen Betreuung durch:

Auszahlung einmaliger Unterstützungen,

Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter,

Zuschüsse für Kindergärten, Klubs, Werkküchen, Sportstätten und sonstige soziale und kulturelle Einrichtungen der Betriebe und ihre weitere Ausstattung,

Instandsetzung und Neubau von Wohnungen,

c) zur Verbesserung der Produktionsbedingungen durch:

zusätzliche Aufwendungen und Investitionen für Rationalisierungsmaßnahmen,

zusätzliche Aufwendungen und Investitionen zur Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 Buchst. a sollen bei Erfüllung und Übererfüllung der Pläne mindestens 60 % der Zuführungen zum Direktorfonds verwendet werden. 75 % dieser Summe sind zur Prämiiierung von Arbeitern zu verwenden.

(4) Die bisherige Unterteilung des Direktorfonds in Fonds I und II und die bisherigen Abführungen von Beträgen aus dem Direktorfonds an die übergeordneten Verwaltungen entfallen.

§ 10

Plan zur Verwendung der Mittel

Für die Finanzierung der in den Betrieben vorhandenen sozialen und kulturellen Einrichtungen aus dem Direktorfonds sowie über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds im allgemeinen haben der Leiter des Betriebes und die BGL gemeinsam einen Plan aufzustellen. Dieser Plan der Verwendung der Mittel ist mit den Werk tätigen eingehend zu diskutieren. Über

die Verwendung der Mittel des Direktorfonds entscheidet auf der Grundlage des genannten Planes und der Vorschläge der BGL sowie des Leiters des Büros für Erfindungswesen der Leiter des Betriebes.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft und gilt für das Planjahr 1955. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBL S. 305) außer Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien.

Berlin, den 17. Februar 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates * §

**Verordnung
über die Prämienzahlung für das ingenieur-
technische Personal, für die Meister und für das
leitende kaufmännische Personal in den volks-
eigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

Vom 17. Februar 1955

Die sozialistischen Produktionsverhältnisse in den volkseigenen Betrieben ermöglichen und erfordern die allseitige aktive Mitwirkung der Werk tätigen bei der Durchführung der Pläne, weil unter den sozialistischen Produktionsverhältnissen die Ergebnisse ihrer Arbeit den Werk tätigen selbst zugute kommen.

Zur Prämiiierung besonderer Leistungen der leitenden Kader, des ingenieurtechnischen Personals und der Meister, die durch ihren persönlichen Einsatz wesentlich zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Rentabilität des Betriebes beigetragen haben, wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung in den nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betrieben

1. der Industrie mit mehr als 10 Beschäftigten,
2. des Verkehrs mit mehr als 50 Beschäftigten,
3. der Landwirtschaft.

§ 2

Voraussetzungen für die Prämienzahlung

(1) In den volkseigenen Produktionsbetrieben werden Prämien gezahlt, wenn:

- a) der Plan der Warenproduktion entsprechend den staatlichen Aufgaben erfüllt bzw. übererfüllt